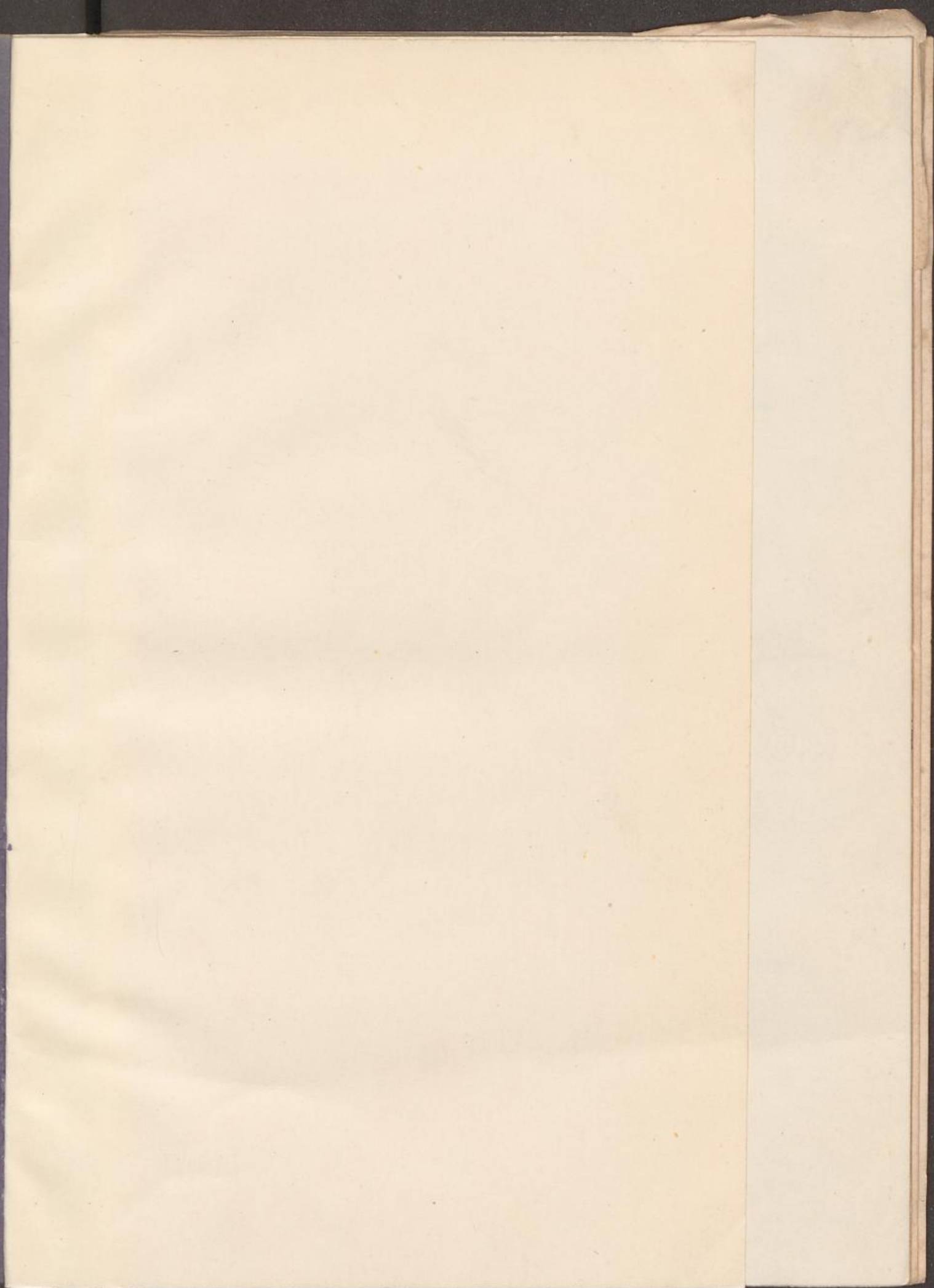


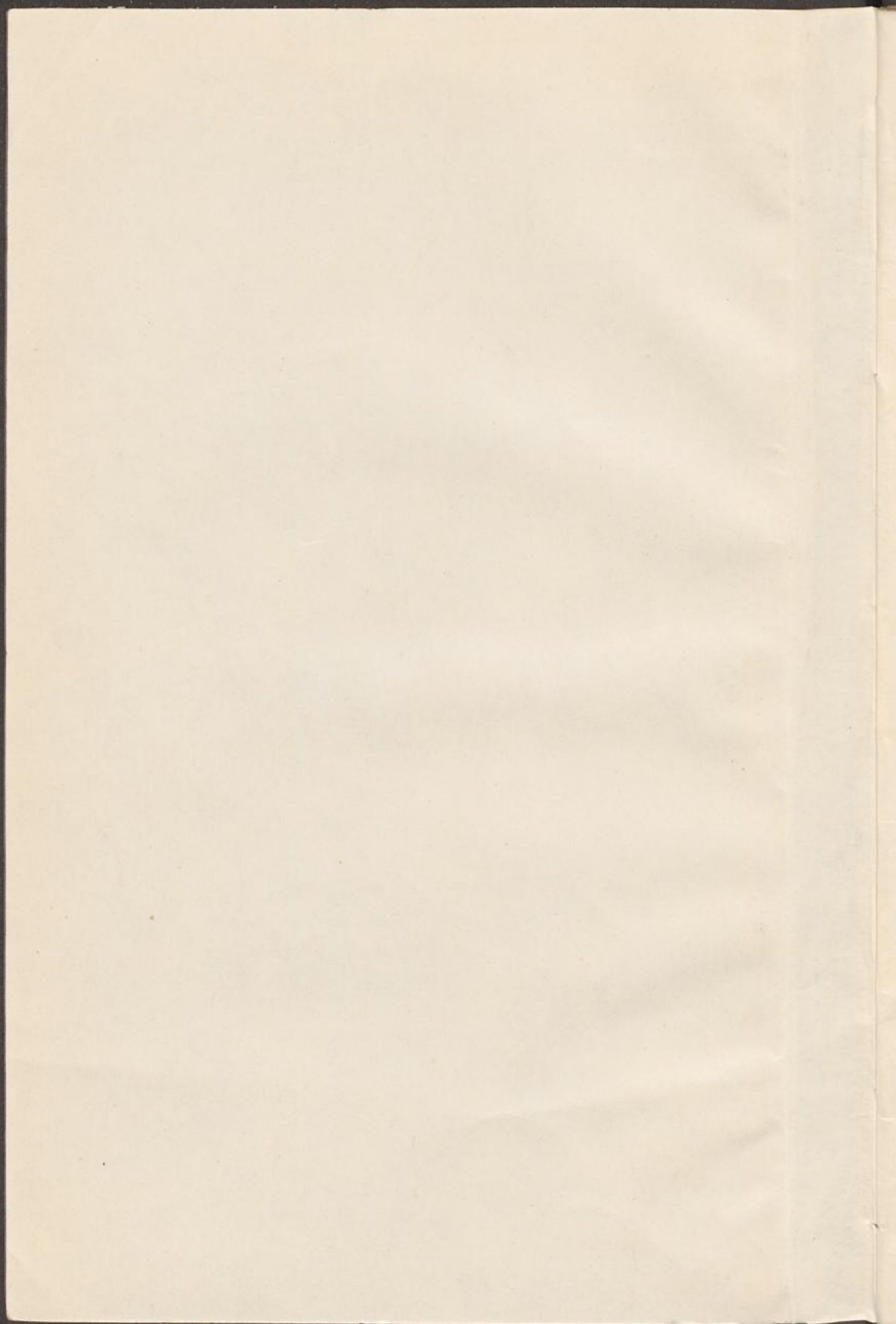
LE

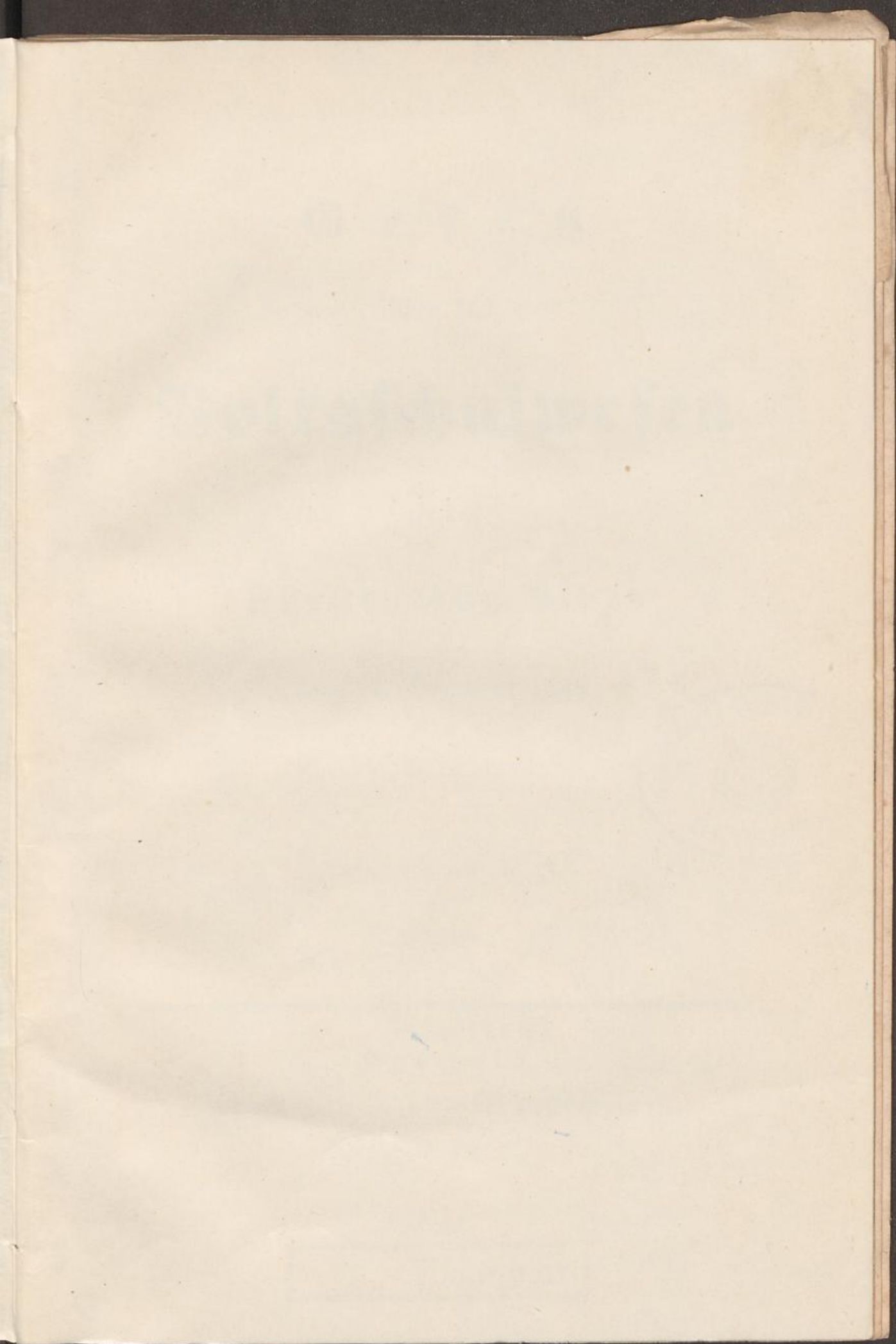
19

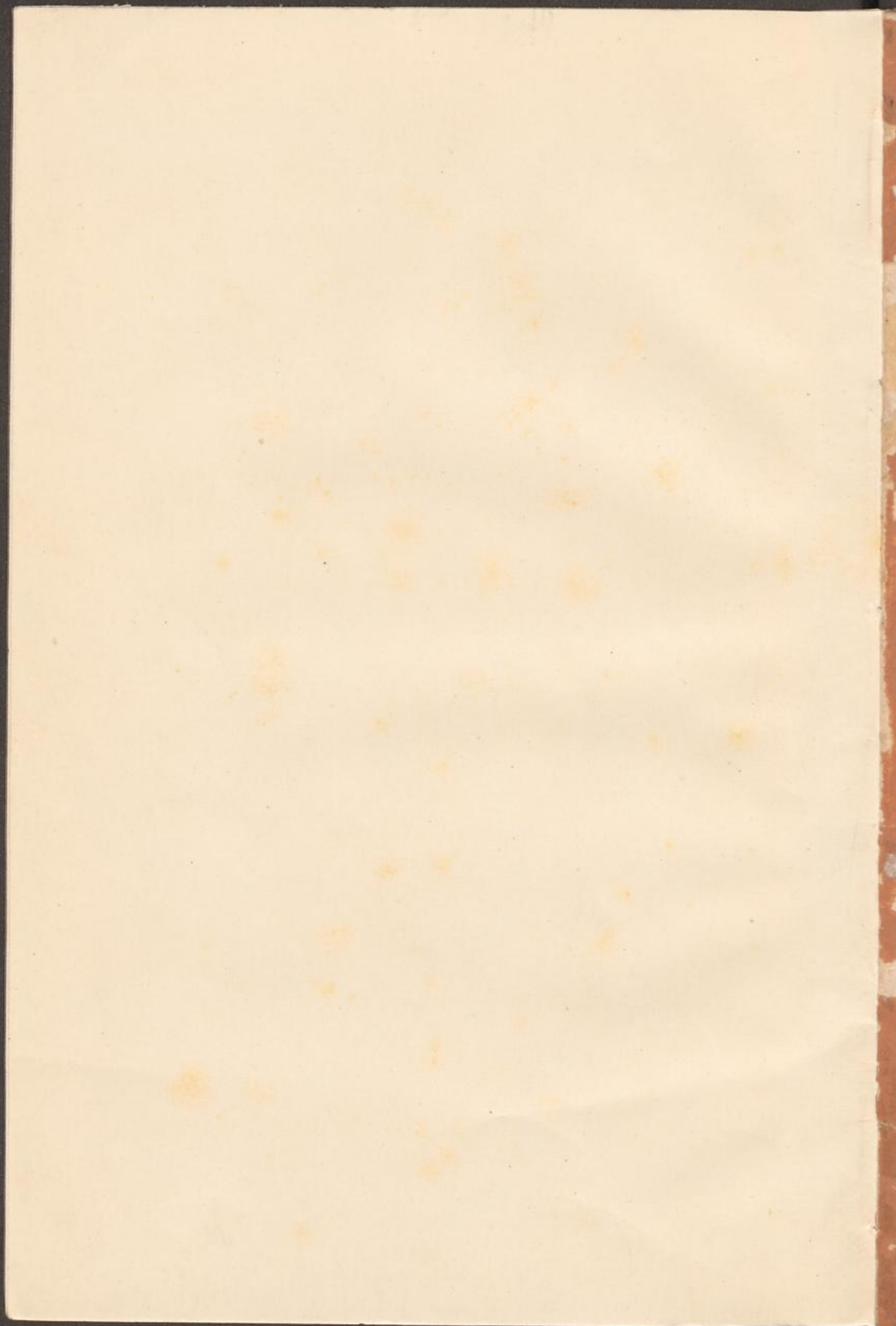
2. Ex.

LE 19+1









*Met. . . V. . .
Königreich Preußen
in Münster*

G e s e z

über das

Volkschulwesen

für das

Fürstenthum Lippe

vom 11. December 1849.



Gesetzsammlung № 11.

3.1937/544

Detmold,

gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei,

1850.

LE 1949

2. Exemplar.

Sch.

LE 19+1

Exhibit

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Abschnitt. §. 1 — 3. Von den Volksschulen überhaupt	5
II. Abschnitt. §. 4 — 12. Von den Schulgemeinden .	6
III. Abschnitt. §. 13 — 33. Von den Schulvorständen .	8
IV. Abschnitt. §. 34 — 38. Von der Oberschulbehörde .	13
V. Abschnitt. §. 39 — 57. Von den Lehrern . .	15
VI. Abschnitt. §. 58 — 80. Von der Schulpflichtigkeit und dem Schulbesuch . .	19
VII. Abschnitt. §. 81 — 99. Von dem Schulunterricht und der Schulzucht . . .	26
VIII. Abschnitt. §. 100 — 103. Von den Dienstvergehen der Lehrer und deren Bestrafung	31
IX. Abschnitt. §. 104 — 114. Von dem Dienst Einkommen der Lehrer . . .	32
X. Abschnitt. §. 115 — 120. Von der Pensionirung der Lehrer	35
XI. Abschnitt. §. 121 — 134. Von den Schulhäusern und dem Schulinventar . .	36
XII. Abschnitt. §. 135 — 152. Von den Schulcassen und deren Verwaltung . .	41
XIII. Abschnitt. §. 153 — 156. Schlußbestimmungen .	45

Table of Contents

1	Introduction
2	Chapter I. The History of the
3	Chapter II. The History of the
4	Chapter III. The History of the
5	Chapter IV. The History of the
6	Chapter V. The History of the
7	Chapter VI. The History of the
8	Chapter VII. The History of the
9	Chapter VIII. The History of the
10	Chapter IX. The History of the
11	Chapter X. The History of the
12	Chapter XI. The History of the
13	Chapter XII. The History of the
14	Chapter XIII. The History of the
15	Chapter XIV. The History of the
16	Chapter XV. The History of the
17	Chapter XVI. The History of the
18	Chapter XVII. The History of the
19	Chapter XVIII. The History of the
20	Chapter XIX. The History of the
21	Chapter XX. The History of the
22	Chapter XXI. The History of the
23	Chapter XXII. The History of the
24	Chapter XXIII. The History of the
25	Chapter XXIV. The History of the
26	Chapter XXV. The History of the
27	Chapter XXVI. The History of the
28	Chapter XXVII. The History of the
29	Chapter XXVIII. The History of the
30	Chapter XXIX. The History of the
31	Chapter XXX. The History of the
32	Chapter XXXI. The History of the
33	Chapter XXXII. The History of the
34	Chapter XXXIII. The History of the
35	Chapter XXXIV. The History of the
36	Chapter XXXV. The History of the
37	Chapter XXXVI. The History of the
38	Chapter XXXVII. The History of the
39	Chapter XXXVIII. The History of the
40	Chapter XXXIX. The History of the
41	Chapter XL. The History of the

Gesetz über das Volksschulwesen.

Von Gottes Gnaden, Wir Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. &c. erlassen mit Zustimmung des Landtags das nachfolgende Gesetz über das Volksschulwesen:

Abschnitt I.

Von den Volksschulen überhaupt.

§. 1.

In den Volksschulen soll den Kindern durch Unterricht und Erziehung derjenige Grad allgemeiner Bildung gewährt werden, welcher jedem Staatsangehörigen, abgesehen von seinem besonderen Berufe, unentbehrlich ist.

§. 2.

Die Volksschulen stehen unter Oberaufsicht und Leitung des Staats.

§. 3.

Für den Unterricht in den Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Abschnitt II.

Von den Schulgemeinden.

§. 4.

Das Land ist in bestimmte Schulbezirke abgetheilt, welche sich über eine oder mehrere Ortschaften erstrecken. Die Bewohner des Schulbezirks bilden die Schulgemeinde.

§. 5.

In Schulangelegenheiten sind nur diejenigen Gemeindemitglieder stimmberechtigt, denen auch in der politischen Gemeinde diese Berechtigung zusteht.

§. 6.

Die jetzigen Schulbezirke werden bis auf Weiteres beibehalten, vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 7 bis 10.

§. 7.

Wird die Umschulung vereinzelt liegender Häuser oder Gehöfte gewünscht und aus Rücksicht auf die Dertlichkeit oder aus andern Gründen zweckmäßig befunden: so kann solche von der Oberschulbehörde verfügt werden.

§. 8.

Ist eine Schule dergestalt überfüllt, daß ein Lehrer mehr

als 120-Schüler zu unterrichten hat, so soll auf eine Verminderung der Schülerzahl Bedacht genommen werden, und zwar zunächst in der Art, daß einzelne Gehöfte oder Ortschaften einer benachbarten minder besuchten Schule zugewiesen werden. Die Bewohner müssen sich diese Umschulung gefallen lassen, vorausgesetzt, daß ihren Kindern der Schulbesuch durch weitere oder schlechtere Wege nicht in erheblicher Art erschwert wird.

Sollten Schulinteressenten durch Umschulung prägravirt werden, so haben sie Anspruch auf billige Sublevation aus Staatsmitteln.

§. 9.

Steht durch eine solche Umschulung der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen, so soll der betreffende Schulbezirk entweder angemessen getheilt und der abgesonderte Theil ebenfalls mit einer Schule versehen, oder es soll an dem vorhandenen Schulorte eine neue Schule eingerichtet und ein Nebenlehrer daselbst angestellt werden.

§. 10.

Schulgemeinden, welche so klein sind, daß die Schülerzahl während der letzten 10 Jahre durchschnittlich unter 30 betragen hat, sollen, insofern nicht die Dertlichkeit deren Beibehaltung nöthig macht, eingehen und mit einer oder mehreren benachbarten Schulgemeinden vereinigt werden.

§. 11.

So oft die Bildung einer neuen oder die Aufhebung einer bestehenden Schulgemeinde für nöthig oder doch für nütz-

lich erachtet wird, soll darüber auf dem Landtage Berathung gepflogen und über die Art der Ausführung ein verbindlicher Beschluß gefaßt werden.

§. 12.

Jede Schulgemeinde hat für ihre Schulbedürfnisse, in so weit solche nicht aus den Landescaffen erfolgen, unter Leitung und Oheraufsicht des Staats selbst zu sorgen.

Abschnitt III.

Von den Schulvorständen.

§. 13.

Die Schulangelegenheiten eines Schulbezirks werden zunächst durch einen Schulvorstand besorgt, welcher die Rechte und Interessen der Schulgemeinde zu vertreten hat, die letztere aber auch, so weit er sich in den Grenzen seiner Befugnisse hält, durch seine Handlungen verpflichtet.

§. 14.

Der Schulvorstand hat im Allgemeinen für das Beste der Schule zu sorgen und deren Flor zu befördern. Er hat namentlich dahin zu sehen, daß die Gerechtsame der Schule gewahrt, die Schulcasse gehörig verwaltet und die Schulgebäude wohl unterhalten werden. Er wird ferner durch Vermittelung des mit der speciellen Aufsicht Beauftragten dahin sehen, daß der Unterricht ordnungsmäßig ertheilt, die Schule fleißig besucht und das Interesse für dieselbe in der ganzen Gemeinde immermehr belebt werde.

§. 15.

Der Schulvorstand wird theils aus ständigen, theils aus gewählten Mitgliedern gebildet.

§. 16.

Ständige Mitglieder vermöge ihres Amtes sollen sein:

- a) der Prediger, in dessen Pfarrbezirke und
- b) der Verwaltungsbeamte, in dessen Amtsbezirke die Schule liegt, sowie
- c) der oder die Hauptlehrer (der Schule selbst), jedoch nicht bei Berathungen über persönliche Angelegenheiten und Geldbewilligungen.

§. 17.

Zu den Mitgliedern vermöge ihres Amtes treten je nach der Größe des Schulbezirks und nach dem Ermessen der Schulgemeinde noch 6 bis 8 gewählte Mitglieder hinzu.

Die Wahl dieser Mitglieder des Schulvorstandes findet unter Leitung der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Schule liegt, durch die stimmberechtigten Mitglieder der Schulgemeinde (§. 5) statt.

§. 18.

Zum Mitgliede des Schulvorstandes kann jeder gewählt werden, welcher in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

§. 19.

Das Amt eines Schulvorstehers ist ein Ehrenamt, welches nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden kann.

Wer dazu erwählt wird, hat dasselbe 6 Jahre hindurch unentgeltlich zu verwalten. Indessen findet alle 3 Jahre eine Neuwahl des Schulvorstandes zur Hälfte statt und sind die austretenden wieder wählbar. Ueber etwaige Ablehnungsgründe entscheidet in den Städten der Magistrat, auf dem Lande der Amtsgemeinderath, vorbehältlich des Recurses an die Regierung.

§. 20.

Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes wählen unter sich nach einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, der befähigt sein muß, die Berathungen in den Versammlungen zu leiten und die nöthigen Berichte an die Oberschulbehörde zu erstatten.

Von der getroffenen Wahl ist der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

Die Lehrer können (§. 16) nicht zu Vorsitzenden gewählt werden.

§. 21.

Die dem Schulvorstande sonst obliegenden Geschäfte können, wenn es angemessen befunden wird, unter dessen Verantwortlichkeit einzelnen Mitgliedern übertragen werden. 3. 4.

als Vorsitzender ist beauftragt mit.

§. 22.

Der Schulvorstand, dessen Mitglieder dem Unterrichte beliebig beiwohnen können, hat eins derselben mit der speciellen Beaufsichtigung der Schule zu beauftragen. Das hierzu erwählte Mitglied hat wenigstens 3 mal in jedem halben

Am Schulinspizor

Jahre die Schule zu besuchen und sich mit dem Lehrer zu benehmen.

§. 23.

Der Schulvorstand hat die Amtsführung der Lehrer zu überwachen. Die etwa von ihm nöthig befundenen Erinnerungen läßt derselbe der Regel nach durch den Vorsitzenden an den betreffenden Lehrer ergehen. Bleiben diese fruchtlos, oder läßt ein Lehrer sich grobe Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen, so hat der Schulvorstand darüber an die Oberschulbehörde zur geeigneten Verfügung zu berichten.

§. 24.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des im §. 22 speciell Beauftragten darf keine Aussetzung des Unterrichts stattfinden. Derselbe, oder als dessen Stellvertreter der Vorsitzende, ist jedoch befugt, dem Lehrer einen Urlaub bis zu 3 Tagen zu ertheilen. Ein längerer Urlaub ist bei der Oberschulbehörde nachzusuchen.

§. 25.

Ist ein Lehrer genöthigt, wegen Krankheit oder anderer nicht zu beseitigender Hindernisse den Unterricht länger als 8 Tage auszusetzen; so hat der Schulvorstand der Oberschulbehörde davon Anzeige zu erstatten und wegen einstweiliger Besorgung desselben gutachtliche Vorschläge zu eröffnen.

§. 26.

Dieselbe Verpflichtung hat der Schulvorstand, wenn ein Lehrer mit Tode abgeht oder dessen Stelle sonst erledigt wird.

§. 27.

Der Schulvorstand hat die Aufsicht über die Schule zu führen.

Nach Ablauf eines jeden Schulsemesters hat der Schulvorstand über den Zustand der Schule im Allgemeinen, über den Ausfall der Schulprüfung, die Leistungen des Lehrers, den Schulbesuch u. s. w. an die Oberschulbehörde zu berichten. Dem Berichte sind beizulegen:

- a) eine vom Lehrer angefertigte Abschrift der halbjährigen Fleißliste,
- b) ein von demselben einzureichendes Verzeichniß der in dem abgelaufenen Semester durchgenommenen Lehrgegenstände, und
- c) ein Lektionsplan für das nächste Semester.

§. 28.

Zur Berathung der Schulangelegenheiten versammelt sich der Schulvorstand regelmäßig einmal in jedem Vierteljahre, und außerdem so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet, entweder im Schullocale oder an einem andern geeigneten Orte. *(Der Vorsitzende wird eingeladen sein)*

§. 29.

Den Schulvorständen eines Pfarr- oder Amtsbezirks bleibt es unbenommen, sich zu einer gemeinsamen Berathung zu vereinigen, wenn über Schulangelegenheiten von allgemeinem Interesse zu berathen und zu beschließen ist.

§. 30.

Die Gegenstände der Berathung sind wo möglich den Mitgliedern des Schulvorstandes vorher bekannt zu machen.

§. 31.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und steht bei sich ergebender Stimmengleichheit dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

§. 32.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Sitzung wird ein kurzes Protocoll aufgenommen und in der Registratur hinterlegt. *was ist einfallen?*

§. 33.

Gegen Schulvorstände, welche sich nachlässig und unfolgsam beweisen, wird die Oberschulbehörde mit Disciplinarstrafen einschreiten, wogegen jedoch der Recurs an die Regierung gestattet ist.

Abschnitt IV.

Von der Oberschulbehörde.

§. 34.

Die der Regierung zustehende Oberaufsicht und Leitung des gesammten Volksschulwesens wird einer einzusetzenden Oberschulbehörde übertragen werden.

§. 35.

Dieselbe wird aus drei Mitgliedern bestehen, von denen das eine die Schulangelegenheiten vorzugsweise zu bearbeiten, auch die Schulen zu inspiciren hat. Ihm wird ein Mitglied

der Regierung, welches den Vorsitz führt, sowie ein Mitglied der künftigen obersten Kirchenbehörde beigegeben.

Außerdem sind zwei durch Deputirte der sämtlichen Schulvorstände auf sechs Jahr gewählte Mitglieder bei wichtigen Berathungen und Beschlüssen der Oberschulbehörde zuzuziehen, namentlich zur Begutachtung des Unterrichtsplans und der Lehrbücher. Zu solchen Mitgliedern sind nur theoretisch und practisch gebildete Sachkundige wählbar.

§. 36.

Die Oberschulbehörde hat das Volksschulwesen in allen seinen Beziehungen zu leiten und zu beaufsichtigen. Sie erläßt zu dem Ende die nöthigen Anordnungen und Vorschriften, welchen die Schulvorstände und Lehrer unbedingt Folge zu leisten haben. Sie bestätigt Namens des Landesherrn die neuernählten Schullehrer, bestimmt die Gegenstände des Unterrichts, sowie die Lehrbücher. Insbesondere steht auch das Seminar unter ihrer Aufsicht und Leitung und verfügt über die Entlassung der Seminaristen. In allen das Volksschulwesen betreffenden Verwaltungs- und Disciplinargelegenheiten bildet die Oberschulbehörde, insoweit nicht der Recurs an die Regierung gestattet ist, die oberste Instanz.

§. 37.

Das die Schulsachen vorzugsweise bearbeitende Mitglied hat unter Zuziehung der Schulvorstände die Schulen des Landes regelmäßig und auch außerordentlicher Weise, so oft es für angemessen erachtet wird, zu inspiciren und über das Ergebnis an die Oberschulbehörde zur geeigneten Verfügung zu berichten.

Nach Befinden der Umstände werden für einzelne zu bildende Kreise besondere Schulinspectoren angestellt werden.

§. 38.

Bis zur Einsetzung der Oberschulbehörde verbleibt die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens dem Consistorio, welches mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt wird und die darin enthaltenen Vorschriften genau zu beachten hat.

Abschnitt V.

Von den Lehrern.

§. 39.

Die Lehrer genießen die Rechte der Staatsdiener. Die Vorschriften des Staatsdienst-Gesetzes finden auch auf sie Anwendung, insoweit das gegenwärtige Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

§. 40.

Für die Bildung der Lippischen Volksschullehrer besteht ein Landesseminar. Um als Lehrer wählbar zu sein, muß man mit einem Zeugniß der Reife von der Oberschulbehörde versehen sein.

§. 41.

Wenn Angehörige eines andern Staats an Lippischen Volksschulen erwählt werden, haben sie sich einer dreijährigen Probezeit gleich den Nebenlehrern (§. 46) zu unterwerfen.

§. 42.

Die an den Volksschulen des Landes angestellten Lehrer zerfallen in 3 Classen: a) Gehülfsen oder Vicare, b) Nebenlehrer und c) Hauptlehrer.

§. 43.

Die Anstellung der Gehülfsen oder Vicaren findet statt, wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere Umstände an der Wahrnehmung seines Dienstes längere Zeit verhindert wird; ferner wenn kränkliche oder betagte, aber noch nicht ganz dienstunfähige Lehrer der Beihülfe in ihren Amtsgeschäften bedürfen, und endlich wenn sich die zeitweilige Verwaltung einer erledigten Schulstelle nöthig macht.

§. 44.

Nebenlehrer werden angestellt, wo eine Ueberfüllung der Schule stattfindet und eine Verminderung der Schülerzahl durch eine Theilung des Schulbezirks oder in anderer zweckmäßiger Weise nicht zu bewirken steht.

§. 45.

Die Anstellung der Schulgehülfsen oder Vicare ist nur eine zeitweilige und erfolgt durch die Oberschulbehörde ohne Mitwirkung der betreffenden Schulgemeinde.

§. 46.

Dasselbe gilt von der Anstellung der Nebenlehrer, welchen jedoch der Dienst in den 3 Jahren nach dessen Antritt von dem Schulvorstande mit Zustimmung der Oberschulbehörde

vierteljährig gekündigt werden kann, ohne daß ihnen ein Anspruch auf anderweite Versorgung zusteht.

§. 47.

Die Anstellung der Hauptlehrer ist stets eine feste, so daß eine weitere Probezeit (§. 9 des Staatsdienstgesetzes) dabei nicht statt findet.

Die Anstellung erfolgt in der Weise, daß die Oberschulbehörde 3 Candidaten vorschlägt, von welchen die betreffende Schulgemeinde einen zu erwählen hat. Erhält keiner derselben bei der ersten Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen, so sind diejenigen beiden, auf welche die meisten Stimmen gefallen, von neuem auf die Wahl zu bringen. Ergiebt sich auch hier Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 48.

Nachdem die Oberschulbehörde 3 Candidaten vorgeschlagen hat, ist alsbald zur Wahl zu schreiten und deren Erfolg zur Beförderung der landesherrlichen Bestätigung spätestens in Zeit von 6 Wochen anzuzeigen, wenn nicht eine Fristverlängerung erwirkt sein sollte.

Unterbleibt die Anzeige in der vorgeschriebenen Frist, so kann die Oberschulbehörde die erledigte Stelle ohne Weiteres besetzen.

§. 49.

Die Anstellung der Haupt- und Nebenlehrer geschieht im Namen des Landesherrn vermittelt einer von der Oberschulbehörde auszufertigenden Anstellungs-Urkunde.

§. 50.

Dieselben werden von der Oberschulbehörde auf dieses Gesetz und die ihnen sonst etwa ertheilte Instruction vermittelst Handschlags verpflichtet und sodann durch den Schulvorstand in ihr Amt eingeführt.

§. 51.

Nach erfolgter Einführung wird dem neuen Lehrer das Schulhaus nebst Zubehörungen übergeben; desgleichen das Schulinventar und die vorhandenen Dienstpapiere.

Von diesen sowie von dem Inventar ist ein Verzeichniß anzufertigen und in der Schulregistratur aufzubewahren.

§. 52.

Die Auseinandersetzung zwischen dem antretenden Lehrer und seinem Dienstvorgänger oder dessen Erben findet in Gemäßheit der Consistorial-Berordnung vom 2. Januar 1834 statt.

§. 53.

Kein öffentlich angestellter Lehrer darf ohne Erlaubniß der Oberschulbehörde ein sonstiges Amt übernehmen; eben so wenig darf er zeitraubende oder mit seinem Berufe unverträgliche Nebengeschäfte betreiben.

§. 54.

Will ein Schullehrer sein Amt niederlegen, so muß er dem Schulvorstande so wie der Oberschulbehörde ein halbes Jahr vorher Anzeige davon machen.

§. 55.

Die Anstellung jüdischer Lehrer bleibt den betheiligten jüdischen Gemeinden oder Familien überlassen. Es sind dabei die Vorschriften der Verordnung vom 18. November 1845 zu beachten.

§. 56.

Privat-Unterrichtsanstalten für schulpflichtige Kinder können nur mit Vorwissen der Oberschulbehörde errichtet werden. Die Lehrer und Lehrerinnen an denselben müssen sich über ihre Befähigung, sowie über ihren sittlichen Lebenswandel zuvor genügend ausweisen.

§. 57.

Einzelnen Familien bleibt es gestattet, Hauslehrer zu halten, jedoch haben sie dem Schulvorstande davon Anzeige zu machen, welcher nach Befinden einen näheren Nachweis über die Qualification des Lehrers verlangen kann.

Abschnitt VI.

Von der Schulpflichtigkeit und dem Schulbesuche.

§. 58.

Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegbefohlenen, wenn sie nicht anderweit für einen genügenden Unterricht derselben gesorgt haben, während ihres schulpflichtigen Alters in die Bezirksschule zu schicken und regelmäßig an dem Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

Der Besuch einer andern Bezirksschule ist den Kindern nur gestattet, wenn der betreffende Lehrer zu deren Annahme bereit oder von der Oberschulbehörde dazu angewiesen ist.

§. 59.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder tritt mit dem siebenten Jahre ein. Nur gebrechlichen, kränklichen und solchen Kindern, welche in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben sind, ist ein späterer Eintritt in die Schule zu gestatten. Auf Verlangen des Schulvorstandes haben jedoch in diesem Falle die Eltern oder deren Stellvertreter ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand der Kinder beizubringen. Sollte der Eintritt sich länger als ein Jahr verzögern, so ist deshalb mit Gutachten an die Oberschulbehörde zu berichten, damit wo möglich anderweit für den Unterricht solcher Kinder gesorgt werden könne.

§. 60.

Die Aufnahme der Kinder in den öffentlichen Schul-Unterricht geschieht halbjährig.

Kinder, welche zwischen Neujahr und Johannis das siebente Jahr erreichen, sollen vom Anfange des Sommers- und diejenigen, welche zwischen Johannis und Neujahr sieben Jahr alt werden, vom Anfange des Winter-Semesters an die Schule besuchen.

Nur solche Kinder, welche im Laufe des Semesters von auswärts in den Schulbezirk kommen, sollen auch außer jener Zeit in die Schule aufgenommen werden.

§. 61.

Ausnahmsweise können auch Kinder von einem erst sechs-

jährigen Alter, wenn die Eltern oder deren Vertreter es wünschen, beim Anfange eines Semesters in die Schule aufgenommen werden. Kinder unter 6 Jahren sind aber unbedingt zurückzuweisen.

§. 62.

Sechs Wochen vor Ostern und Michaelis jedes Jahrs hat sich der Hauptlehrer einer Schule die Geburtsregister der Schulgemeinde vorlegen zu lassen und darnach ein Verzeichniß der für das folgende Halbejahr schulpflichtig werdenden Kinder mit Angabe der Eltern oder deren Vertreter aufzustellen, in dasselbe auch die etwa auswärts geborenen schulpflichtig werdenden Kinder des Districts nach zuvor eingezogener Erkundigung einzutragen.

Auch hat der Schulvorstand die Namen derjenigen Kinder, deren Eltern den Schuldistrict verlassen haben, an den Schulvorstand des Districts einzusenden, in welchem sich die Eltern wieder niedergelassen haben.

§. 63.

Jenes Verzeichniß hat der Lehrer wenigstens 4 Wochen vor dem Beginn des neuen Schulsemesters dem Vorsitzenden des Schulvorstandes einzureichen, welcher letztere sodann an die betreffenden Eltern oder deren Vertreter eine Aufforderung ergehen läßt, ihre in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder an dem bestimmten Tage zur Schule zu schicken.

§. 64.

Bleibt die Aufforderung unbeachtet, oder wird nicht nachgewiesen, daß der Unterricht anderweitig beschafft sei, so sind

bei dem zuständigen Gerichte Zwangsmaaßregeln zu beantragen und hat dasselbe durch Androhung und Erkennung von Geldstrafen bis zu 10 Rthl. oder von Gefängnißstrafen bis zu 10 Tagen, die Eltern oder deren Vertreter zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

§. 65.

Nachdem die Aufnahme erfolgt ist, muß dahin gesehen werden, daß die Kinder sich dem Unterrichte nicht entziehen, und haben sowohl Lehrer als Schulvorstände einen regelmäßigen Schulbesuch thunlichst zu befördern.

§. 66.

Ueber den Schulbesuch der Kinder hat jeder Lehrer nach der schon bestehenden Einrichtung eine Fleißliste zu führen. In derselben sind nachrichtlich auch die schulpflichtigen Kinder des Bezirks aufzuführen, welche andere Schulen besuchen oder von Privatlehrern unterrichtet werden. Außerdem ist zu bemerken, ob blinde oder taubstumme Kinder vorhanden sind.

§. 67.

Zur Führung solcher Fleißlisten sind auch die jüdischen Lehrer, so wie die Lehrer an Privatanstalten verpflichtet, welche sie dem Schulvorstande einzureichen haben.

§. 68.

Lehrer, welche sich Nachlässigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten bei der Führung der Fleißlisten zu Schulden kommen lassen, sind disciplinärlich zu bestrafen, und wenn Erinnerung

gen und Verweise fruchtlos bleiben, mit Geldstrafen von 1 bis 10 Rthl. zu belegen.

§. 69.

Die Fleißlisten sind 8 Tage vor dem Schlusse des Semesters dem Schulvorstande einzureichen, welcher sie prüfen, die Berichtigung wahrgenommener Mängel befördern und dieselben sodann an die Oberschulbehörde einsenden wird. (§. 27.)

§. 70.

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne gegründete Ursache die Schule versäumen. Die Schulversäumnisse sind entschuldigt, wenn das Kind selbst krank ist oder bei schweren Krankheiten seiner Eltern und Angehörigen Hülfe leisten muß; ferner bei Todesfällen in der Familie bis nach der Beerdigung. Auch sind entfernt wohnende, sowie schwächliche Kinder bei schlechter Witterung für entschuldigt anzunehmen.

§. 71.

Auch aus andern bewegenden Ursachen kann der Lehrer, jedoch höchstens auf 3 Tage, Urlaub ertheilen. Zu einer längeren Versäumnung der Schule ist, abgesehen von Krankheitsfällen, ein von dem Schulvorstande einzuholender Erlaubnißschein erforderlich. Ein solcher ist aber zu versagen, wenn die Kinder zum Hüten des Viehs gebraucht werden sollen.

§. 72.

Sollten schulpflichtige Kinder bei Andern in Dienst gegeben werden, so ist die Dienstherrschaft verpflichtet, dieselben

zur Schule zu schicken und ihnen zu ihren Schularbeiten die nöthige Zeit zu verstatten.

§. 73.

Werden Kinder am Schulbesuche verhindert, so ist dem Lehrer davon zeitig Anzeige zu erstatten, widrigenfalls die Versäumniß als unentschuldigt betrachtet wird.

§. 74.

Wenn schulpflichtige Kinder von den Eltern oder Vormündern in einem andern Schulbezirke vermiethet oder sonst untergebracht werden, so ist von dem bevorstehenden Austritte derselben aus der Schule dem Lehrer zeitige Anzeige zu erstatten, widrigenfalls angenommen wird, daß der Unterricht ohne Entschuldigung verabsäumt sei. Der Lehrer hat davon den Schulvorstand in Kenntniß zu setzen, welcher seinerseits den Vorstand des betreffenden auswärtigen Schulbezirks benachrichtigt, damit die Kinder dort zur Schule herangezogen werden.

§. 75.

Für die Schulversäumnisse der Kinder sind die Eltern oder deren Vertreter verantwortlich, auch wenn sie ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen stattfinden.

§. 76.

Wird ohneachtet der Erinnerungen und Ermahnungen des Lehrers, so wie des Schulvorstandes, der Schulbesuch auf eine unentschuld bare Weise vernachlässigt; so sind die betreffenden Eltern oder deren Vertreter bei dem zuständigen

Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen. Dasselbe kann nach Befinden der Umstände Geldstrafen von 5 Sgr. bis zu 5 Rthl. oder im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe von 6 Stunden bis zu 5 Tagen erkennen. Wenn bei dem Gerichte im Laufe des Schulsemesters keine Anzeige der Versäumniß des Schulbesuchs erfolgt ist, so sind die deshalb früher erkannten Strafen nicht als Schärfungsgrund zu betrachten.

Die monatlich einzureichenden Versäumnungslisten haben öffentlichen Glauben.

§. 77.

Die Schulpflichtigkeit dauert bei christlichen Kindern bis zur Confirmation, bei anderen Kindern bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahrs. Sind die Kinder aber in ihrer geistigen Ausbildung zurückgeblieben, so haben sie auf Verfügung des Schulvorstandes, wogegen jedoch der Recurs an die Oberschulbehörde freisteht, die Schule bis zum zurückgelegten 15ten Jahre zu besuchen.

§. 78.

Die Entlassung der am Schlusse eines Semesters aus der Schule austretenden Kinder soll wo möglich an demselben Tage geschehen und mit einer angemessenen Feierlichkeit verbunden werden.

Kein Kind darf die öffentliche Schule ohne Vorwissen und Genehmigung des Schulvorstandes verlassen. Geschieht es dennoch, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter bei dem betreffenden Gericht zur Bestrafung mit Gelde oder Gefängniß anzuzeigen.

§. 79.

Der Lehrer ist berechtigt, Schulkinder, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, aus der Schule zu entfernen. Er hat aber davon dem Schulvorstande sofortige Anzeige zu erstatten, welcher befördern wird, daß die Kinder in ärztliche Behandlung gegeben, und daß bei längerer Verzögerung der Cur in anderer genügender Weise für den Unterricht derselben gesorgt werde.

§. 80.

Sollte es sich ereignen, daß ein Kind wegen unmoralischer oder verbrecherischer Handlungen aus der Schule entfernt werden müßte; so ist doch thunlichst dafür zu sorgen, daß dasselbe einen angemessenen Privatunterricht erhalte.

Abschnitt VII.

Von dem Schulunterrichte und der Schulzucht.

§. 81.

Die Volksschule soll den Kindern nicht nur den nöthigen Unterricht, sondern auch eine angemessene Erziehung gewähren und haben die Lehrer beide Zwecke stets gleichmäßig im Auge zu behalten.

§. 82.

In jeder Volksschule sollen Unterrichtsgegenstände sein: Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Singen, Religion nebst biblischer Geschichte, deutsche Sprache, so wie das allgemeine Wissenswerthe aus der Natur-, Welt- und Men-

ſchenkunde, inſondere aus der Landes- und Vaterlands-
kunde.

§. 83.

Der Unterricht in dieſen Gegenſtänden muß nach dem im
Anfange eines jeden Schulſemesters von dem Lehrer entworfe-
nen und von dem Schulvorſtande genehmigten Stundenplane
ertheilt werden. Dieſer Stundenplan muß ſich, ſo lange er
gültig iſt, in der Schulſtube angeheftet finden.

§. 84.

Die bei dem Unterrichte zu benutzenden Schulbücher und
ſonſtigen Lehrmittel beſtimmt die Oberſchulbehörde.

§. 85.

Jedes Schulkind muß mit den verordneten Schulbüchern,
ſowie mit den zum Schreiben, Rechnen u. ſ. w. erforderli-
chen Materialien verſehen ſein.

§. 86.

Sind die Eltern oder deren Stellvertreter in der An-
ſchaffung ſäumig oder weigerlich, ſo ſoll dieſelbe auf ihre Ko-
ſten bewirkt werden, und ſind jene gerichtlich zur Zahlung an-
zuhalten.

Für arme Kinder geſchieht die Anſchaffung auf Koſten
der Schulcaſſe.

§. 87.

Jeder Lehrer iſt verpflichtet, wöchentlich 26 Stunden
Unterricht zu ertheilen.

Davon kommen 3 Stunden auf die Vormittags- und 2 Stunden, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auf die Nachmittagszeit.

Die sogenannten Hirtenschulen in den Mittagsstunden sollen thunlichst nicht weiter stattfinden.

Die Oberklasse ist vorzugsweise in den Morgenstunden zu unterrichten.

Jedoch ist es dem Schulvorstande gestattet, die Einrichtung zu treffen, daß in den Sommermonaten die Oberklasse des Nachmittags unterrichtet werden kann.

§. 88.

Der Unterricht beginnt jeden Morgen mit Gesang und Gebet.

§. 89.

Die Schulstunden müssen pünktlich angefangen und geschlossen werden. Fünf Minuten nach der bestimmten Stunde muß der Unterricht beginnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, mit alleiniger Ausnahme einer viertelstündigen Pause während des dreistündigen Morgenunterrichts.

§. 90.

Wegen der Behandlung der Unterrichtsgegenstände, wegen der Classeneintheilung, sowie wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Haupt- und Nebenlehrer wird die Oberschulbehörde die näheren Vorschriften erlassen.

§. 91.

Am Schlusse eines jeden Semesters findet in Gegenwart

des Schulvorstandes eine Schulprüfung statt, über deren Ergebniß an die Oberschulbehörde zu berichten ist. (§. 27.) Die Unterrichtsgegenstände der Prüfung bestimmt der Schulvorstand.

§. 92.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, von Zeit zu Zeit öffentliche Schulprüfungen, etwa in Verbindung mit einem Schulfeste zu veranstalten.

§. 93.

Jeder Lehrer hat sich eine zwar ernste, aber doch freundliche und möglichst milde Behandlung der ihm anvertrauten Jugend angelegen sein zu lassen.

§. 94.

Jede Strafe, welche einem Schulkinde auferlegt wird, muß verdient sein und ihrem Zwecke entsprechen. Sie kann nach Beschaffenheit des Vergehens in einem Tadel oder Verweise, in Stehulassen, in Hinuntersetzen, im Nachsitzenlassen u. s. w. bestehen. Beschimpfende Strafen sind zu vermeiden; körperliche Züchtigung ist nur in außerordentlichen Fällen gestattet und muß in einer der Gesundheit des Kindes ungefährlichen Weise vollzogen werden.

§. 95.

Ueberschreiten die Lehrer bei Bestrafung der Kinder das rechte Maasß; verfahren sie dabei mit Leidenschaftlichkeit und übertriebener Strenge; so hat der Schulvorstand, wenn die

von ihm jedenfalls zu versuchende gütliche Beilegung nicht zu erreichen steht, der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

§. 96.

Machen aber die Lehrer von ihrem Züchtigungsrechte einen solchen Mißbrauch, daß sie den Kindern körperliche Verletzungen zufügen: so haben sie eine criminelle Bestrafung zu gewärtigen (§. 284 des Criminalgesetzbuchs).

§. 97.

Dagegen sind Eltern, Vormünder und Angehörige der Schulkinder nicht befugt, die Lehrer wegen der von ihnen verhängten Strafen zur Rede zu stellen; vielmehr haben sie sich mit ihren etwaigen Beschwerden an den Schulvorstand und, wenn sie sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können glauben, an die Oberschulbehörde zu wenden. In dem §. 96 gedachten Falle bleibt ihnen jedoch die Verfolgung ihrer Rechtszuständigkeiten bei dem ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§. 98.

In Betreff der Schulferien wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Osterferien beginnen mit dem grünen Donnerstag und endigen mit dem Mittwochen nach Ostern.
- 2) Die Pfingstferien fangen mit dem Sonnabend vor dem Feste an und gehen mit dem Mittwochen nach demselben zu Ende.
- 3) Die Erndteferien dauern 3 Wochen und
- 4) die Michaelisferien 14 Tage.

5) Die Weihnachtsferien beginnen mit dem Tage vor dem Feste und dauern bis zum Tage nach Neujahr.

6) An den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, fällt an den Markttagen die Nachmittagschule aus.

Ueber den Anfang der unter 3 und 4 erwähnten Ferien hat der Schulvorstand mit Berücksichtigung der Witterung und der örtlichen Verhältnisse alljährlich das Nähere zu bestimmen.

§. 99.

In den Städten, wo rücksichtlich der Ferien bisher eine andere Einrichtung bestanden hat, kann diese nach dem Ermessen des Schulvorstandes beibehalten werden; jedoch mit Beachtung der für alle Volksschulen geltenden Regel, daß die Summe der Ferientage im ganzen Jahre 8 Wochen nicht übersteigen darf.

Abschnitt VIII.

Von den Dienstvergehen der Lehrer und deren Bestrafung.

§. 100.

Die Dienstvergehen der Lehrer sind nach Vorschrift des Staatsdienstgesetzes zu ahnden.

§. 101.

Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist der Schulvorstand, welcher ihnen wegen dienstwidrigen und ungebührlichen Betragens nicht nur Erinnerungen und Zurechtweisungen erteilen,

sondern in den geeigneten Fällen auch Ordnungsstrafen, jedoch vorbehaltlich des Recurses an die Oberschulbehörde, erkennen kann.

Das Nähere bestimmt das Staatsdienstgesetz.

§. 102.

Der letzteren steht die Disciplinar-Strafgewalt zu, welche sie nach Anleitung des Staatsdienstgesetzes ausüben wird.

§. 103.

Einem entlassenen Schullehrer darf nur, wenn er zuverlässige Beweise seiner Besserung gegeben hat, mit Zustimmung der Oberschulbehörde ein Schulamt wiederum übertragen werden. Er kann aber auch in diesem Falle, ohne vorherige Anwendung von Disciplinarstrafen, auf den Antrag des Schulvorstandes von der Oberschulbehörde ohne Weiteres wieder entlassen werden.

Abschnitt IX.

Von dem Dienst Einkommen der Lehrer.

§. 104.

Das jährliche Dienst Einkommen eines ordentlichen oder Hauptlehrers soll neben freier Wohnung nicht unter 150 Rthl. und dasjenige eines Nebenlehrers neben freier Wohnung nicht unter 110 Rthl. betragen.

§. 105.

Dieses Minimum des Dienst Einkommens wird vom Staate

gewährleistet und nöthigenfalls auf die Staatscassen übernommen.

Die weiter etwa wünschenswerthe Verbesserung der Schulstellen liegt den Schulgemeinden ob.

§. 106.

Von sämmtlichen Schulstellen des Landes sind genaue Anschläge des Dienst Einkommens anzufertigen, von dem Schulvorstande zu prüfen und an die Oberschulbehörde einzusenden.

In diesen Anschlägen sind die zu der Stelle etwa gehörenden Grundstücke und Nutzungen nach einem billigen Ansätze, unregelmäßige Gefälle und Accidenzien aber nach einem fünfjährigen Durchschnitt in Gelde zu berechnen.

§. 107.

Das zur Zeit mit einer Schulstelle verknüpfte ordentliche Dienst Einkommen darf nicht geschmälert werden, auch wenn dasselbe die im §. 104 festgesetzten Summen beträchtlich übersteigt. Nur unter ganz dringenden Umständen ist mit Genehmigung der Oberschulbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet.

§. 108.

Selbst wenn bei Wiederbesetzung einer erledigten Schulstelle der an dieselbe berufene Lehrer freiwillig auf einen Theil des damit verknüpften Dienst Einkommens verzichtete, soll ein solcher Verzicht null und nichtig sein.

§. 109.

Die zu einer Schulstelle gehörenden Grundgüter, Gerech-

tigkeiten und Capitalien müssen sorgfältig erhalten werden. Veräußerungen und Veränderungen können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde geschehen; es ist dann der Lehrer zu entschädigen und zwar bei Verlust von Grundstücken, wenn es irgend thunlich ist, in entsprechender Weise.

§. 110.

Das Schulgeld wird vom 1. October d. J. an aufgehoben und werden die Lehrer für den Verlust dieser Einnahme nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre, nämlich von 1844 bis 1848 einschließlich entschädigt.

Diese Entschädigung wird auf die Landescassen übernommen.

Für das laufende Quartal erfolgt die Auszahlung des Schulgeldes in der bisherigen Weise auf die von den Lehrern einzureichenden und zu attestirenden Listen.

§. 111.

Die zur besseren Dotation der Schulstellen auf die Landescassen bereits angewiesenen Summen erfolgen aus denselben auch ferner. Es bleibt jedoch eine angemessene Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden vorbehalten, nachdem darüber auf dem Landtage berathen und beschlossen sein wird.

§. 112.

Auch sollen persönliche Alterszulagen an verdiente Lehrer aus Staatsmitteln ferner bewilligt werden. Würden jedoch die betreffenden Lehrer ihre Dienstgeschäfte vernachlässigen oder sich einem anstößigen Lebenswandel ergeben; so soll, nachdem

sie vergebens gewarnt, die Oberschulbehörde befugt sein, ihnen diese persönliche Zulage wieder zu entziehen.

§. 113.

In Ansehung der Heizung der Schulstuben bleibt es bis auf Weiteres bei der bestehenden Einrichtung. In denjenigen Schulgemeinden, wo bisher ein besonderes Holzgeld entrichtet wurde, ist dasselbe auf die Schulkasse zu übernehmen.

§. 114.

Wenn ein Lehrer mit Hinterlassung einer Witwe oder minderjähriger Kinder verstirbt, so verbleiben diesen die Einkünfte der Stelle noch ein halbes Jahr, jedoch muß auf ihre Kosten während der Vacanz in angemessener Weise für Ertheilung des Unterrichts gesorgt werden, und bleibt der Oberschulbehörde die Anordnung deshalb vorbehalten.

Abschnitt X.

Von der Pensionirung der Lehrer.

§. 115.

Dienstunfähig gewordene Lehrer sind mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

§. 116.

Es treten dabei ganz die Vorschriften des Staatsdienstgesetzes ein.

§. 117.

Die Zahlung der Pension erfolgt aus der Staatscasse.

§. 118.

Die Pension eines Lehrers endigt mit dem Quartale, in welchem er verstorben. Von da an kommen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer in den Bezug der Unterstützung, welche ihnen die Schullehrer-Witwen- und Sterbecasse zu gewähren hat und die in dringenden Fällen aus Staatsmitteln zu erhöhen ist.

§. 119.

Einem noch nicht ganz dienstunfähig gewordenen Lehrer, welcher aber seinem Amte nicht mehr genügend vorstehen kann, ist ein Gehülfe beizuordnen.

In diesem Falle wird die Oberschulbehörde wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Lehrer und seinem Gehülfe das Nöthige verfügen.

§. 120.

Der in seinem Amte unterstützte Lehrer hat dem Gehülfe freie Wohnung, Beföstigung, Feuerung, Licht und die nöthige Aufwartung gegen eine nach dem Ermessen der Oberschulbehörde festzusetzende und aus Staatsmitteln zu leistende Vergütung zu gewähren. Die sonstige Remuneration desselben ist auf die Staatscasse zu übernehmen.

Abschnitt XI.

Von den Schulhäusern und dem Schulinventar.

§. 121.

Die Schulhäuser müssen eine möglichst freie und gesunde

Rage haben und mit hinlänglich geräumigen, hohen und hellen Unterrichtszimmern versehen sein.

§. 122.

Bei eintretendem Neubau oder Ausbau eines Schulhauses ist dafür zu sorgen, daß die Dienstwohnung eines Lehrers mindestens enthalte: zwei Stuben, zwei Schlafkammern, eine Magdkammer, eine Küche nebst Speisekammer, einen gehörig beschossenen Boden nebst Rauch- und Vorrathskammer, Kelder und Stallraum, sowie eine Dreschtenne, wenn nämlich Länderei zur Schule gehört.

Ein Nebenlehrer hat sich mit einer Wohnstube und Schlafkammer zu begnügen.

§. 123.

Der Regel nach muß für jeden Lehrer eine Dienstwohnung vorhanden sein. In Städten und anderen Orten jedoch, wo angemessene Miethwohnungen zu haben sind, kann ihm statt der freien Wohnung eine angemessene Geldentschädigung ausgesetzt werden.

§. 124.

Wo es die Vertlichkeit gestattet, ist in der Nähe der Schule ein Spielplatz für die Jugend einzurichten. Auch ist möglichst dafür zu sorgen, daß ein Garten mit einer Baumschule vorhanden sei, damit den Knaben Anleitung zur Anzucht und Veredelung der Obstbäume ertheilt werden könne, so wie die hierzu früher schon ausgewiesenen Plätze zu diesem Zwecke zu benutzen sind.

Ferner ist thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß jedem ständigen Landschullehrer der Bezug des durchschnittlichen Hausbedarfs an Milch und Gemüse mittelst Aukniefung von Grundstücken ermöglicht werde und sollen zur Erwerbung dieses Grundbesizes die Ablöfungs-capitalien der betreffenden Stelle vorzugsweise verwandt werden.

§. 125.

Die Unterhaltung der Schulhäuser liegt den Schulgemeinden ob. Sind die Lehrer zugleich Kirchendiener, als Cantoren, Küster u. f. w., so werden ihre Dienstwohnungen in Gemäßheit der Verordnung vom 25. März 1845 von den Kirchen- und Schulgemeinden gemeinschaftlich unterhalten.

§. 126.

Hatte feither das Consistorium oder eine Privatperson in Folge besonderen Rechtstitels die Unterhaltungskosten eines Schulhauses ganz oder theilweise zu stehen; so ist die Schulgemeinde deshalb zu entschädigen. Zu dem Ende ist durch Sachverständige zu ermitteln, wieviel die Unterhaltungskosten durchschnittlich betragen, und ist der 25fache Betrag der ermittelten Summe zu erlegen.

Sofern keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, ist die Entschädigungssumme gerichtlich festzusetzen.

§. 127.

Ueber die erforderlichen Bauten und Reparaturen, so wie über deren zweckmäßige Ausführung hat der Schulvorstand zu berathen und zu beschließen und, wenn der Kostenbetrag

25 Rthl. für das Rechnungsjahr übersteigt, die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§. 128.

Wenn der Schulvorstand sich weigert, die nöthige Instandsetzung eines Schulgebäudes anzuordnen, so wird auf desfallige beschwerende Anzeige die Oberschulbehörde den baulichen Zustand desselben durch einen Bauverständigen untersuchen lassen, und nach Maßgabe des Befundes darüber entscheiden, ob und welche Reparaturen vorzunehmen, oder ob ein Neubau nothwendig sei.

§. 129.

Dem betreffenden Schulvorstande liegt sodann die Ausführung ob; jedoch vorbehältlich des Recurses an die Regierung, bei deren Entscheidung es sein unabänderliches Verbleiben behält.

§. 130.

Bauten und Reparaturen, deren Kosten über 50 Rthl. betragen, bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde, an welche zu dem Ende unter Beifügung eines Risses und Kostenanschlages zu berichten ist.

§. 131.

Das Weißen sämmtlicher Zimmer, Reinigen der Oefen und Oefenröhren, so wie der Schornsteine, das Einsetzen zerbrochener Fensterscheiben hat der Lehrer gegen Empfang einer entsprechenden Abrechnungssumme aus der Schulschatte selbst besorgen zu lassen.

§. 132.

Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß im Schulhause, insbesondere in der Schulstube, stets Ordnung und Reinlichkeit herrsche. Beschädigungen desselben hat er thunlichst zu verhüten, von etwaigen Gebrechen aber dem Schulvorstande Anzeige zu machen.

In den Städten, wo das eigentliche Schulgebäude von den Lehrern nicht bewohnt wird, liegen die vorgedachten Verpflichtungen unter Aufsicht des Lehrers dem angestellten Schulkwärter ob.

§. 133.

Kein Lehrer darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Schulvorstandes so wie der Oberschulbehörde seine Dienstwohnung ganz oder theilweise vermiethen. Auch darf darüber nicht von Seiten der Gemeinde zu fremdartigen Zwecken verfügt werden.

§. 134.

Das erforderliche Schulinventar muß auf Kosten der Schulgemeinde angeschafft und unterhalten werden. Dazu gehören die in der Schulstube nöthigen Tische und Bänke für die Kinder, ein Tisch und Stuhl für den Lehrer, ein verschließbarer Schrank zur Aufbewahrung von Schulsachen; ferner zwei schwarz gebeizte Wandtafeln, die erforderlichen Vorschriften, Landcharten u. s. w., so wie auch ein Vorrath von Schulbüchern zum Gebrauch für arme Kinder.

Den wegen Erneuerung oder Ergänzung des Schulinventars ergehenden Verfügungen der Oberschulbehörde hat der Schulvorstand unbedingt Folge zu leisten.

Abchnitt XII.

Von den Schulcassen und deren Verwaltung.

§. 135.

In jedem Schulbezirke besteht eine eigene Schulcasse.

§. 136.

In dieselbe fließen:

- a) die Einkünfte von etwa der Schulgemeinde als solcher gehörenden Grundstücken, Capitalien und Gefällen;
- b) die Straf gelder, welche wegen Schulversäumnisse oder sonst in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erkannt werden mögten;
- c) die von den Gemeindegliedern zu erhebenden Steuerbeiträge;
- d) etwaige Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w.

§. 137.

Aus der Schulcasse sind zu bestreiten:

- a) die Bau- und Besserungskosten der Schulgebäude und deren Zubehörungen;
- b) etwaige Gehalts- oder Pensions-Zulagen der Lehrer;
- c) die Ausgaben für das Schulinventar und für Lehrmittel, insbesondere für die Schülrbücher armer Kinder;
- d) die Verwaltungskosten.

§. 138.

Zum Zweck der gehörigen Veranlagung und zeitigen Erhebung der nöthigen Gemeinde-Schulsteuer wird am Schlusse

jedes Jahrs von dem Schulvorstande ein Boranschlag über die Einnahme und Ausgabe des nächsten Jahrs angefertigt.

§. 139.

Die erforderliche Schulsteuer ist, wenn im hiesigen Lande eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt wird, darnach zu veranlassen. Bis dahin bleibt die Wahl des Steuerfußes den Schulgemeinden anheimgestellt. Sie können die aufzubringende Summe nach dem Contributionsfuße, oder mit Zugrundelegung des Brandcatasters nach Maaßgabe der Verordnung vom 16. Mai 1827, oder auch nach einer zu diesem Behufe einzuführenden Einkommen- oder Cassensteuer vertheilen.

§. 140.

Der Beschluß in Ansehung des Steuerfußes wird in den Städten gemeinschaftlich von dem Magistrate und den Stadtverordneten; in den Schulgemeinden des platten Landes von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 141.

Kommt kein Beschluß über die Einführung eines anderen Steuerfußes zu Stande, so geschieht die Vertheilung der Schulsteuer bis auf Weiteres in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Mai 1827.

§. 142.

Von der Schulsteuer bleiben nicht nur die wirklich Nr=

men, sondern auch alle unvermögenden Gemeindeglieder befreit, welche wegen Unvermögens weder an den Staat, noch an die Gemeinde eine directe Steuer entrichten.

§. 143.

Der Schulvorstand hat die Erhebung der Schulsteuer anzuordnen. Etwaige Prägravationsbeschwerden sind in den Städten bei dem Magistrate anzubringen, welcher gemeinschaftlich mit den Stadtverordneten endgültig darüber entscheidet.

In den Landgemeinden geschieht dies auf desfalligen Antrag durch den Amtsgemeinderath desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Schule belegen ist.

§. 144.

Die Schulsteuer muß so zeitig ausgeschrieben und erhoben werden, daß die der Schulkasse obliegenden Zahlungen zur Verfallzeit prompt geleistet werden können.

§. 145.

Die von den Gemeindegliedern zu entrichtenden Beiträge sind unweigerlich zu leisten und können, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit erfolgen, sofort executivisch beigetrieben werden.

Etwaige dagegen vorgebrachte Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlung muß, vorbehaltlich der höhern Entscheidung, einstweilen geleistet werden.

§. 146.

Die Erhebung der Schulsteuer kann einem Unterbedienten

gegen eine mit demselben zu vereinbarende Vergütung übertragen werden.

§. 147.

Zur Verwaltung der Schulkasse hat der Schulvorstand einen Rechnungsführer zu bestellen und wegen der Vergütung für seine Mühewaltung eine Uebereinkunft mit demselben zu treffen.

Die Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich einer beiden Theilen freistehenden 3monatlichen Kündigung.

§. 148.

Ob und in welchem Betrage der Rechnungsführer Caution bestellen solle, bleibt zum Ermessen des Schulvorstandes verstellt.

§. 149.

Der Rechnungsführer hat alle Einkünfte und Ausgaben der Schulkasse nach Anweisung des Schulvorstandes zu verrechnen und spätestens 3 Monate nach Ablauf des Jahrs eine ordnungsmäßig aufgestellte und gehörig belegte Rechnung dem Schulvorstande einzureichen.

§. 150.

Der letztere unterzieht sich einer sorgfältigen Prüfung der Rechnung und veranlaßt die Erklärungen des Rechnungsführers über die sich dabei ergebenden Erinnerungen.

§. 151.

Sodann wird die Rechnung mit den dazu gemachten Er-

innerungen und gegebenen Erläuterungen in der Schule oder einem andern geeigneten Local 8 Tage öffentlich ausgelegt und daß es geschehen sei in geeigneter Weise bekannt gemacht, damit jeder Schulinteressent davon Einsicht nehmen könne.

§. 152.

Dem Rechnungsführer wird die Decharge vom Schulvorstande ertheilt, welcher die Rechnung mit ihren Belegen und den Revisionsverhandlungen in der Schulregistratur aufzubewahren hat. Eine Abschrift der Rechnung und der Revisionsverhandlungen ist an die Oberschulbehörde einzusenden.

Abschnitt XIII.

Schlußbestimmungen.

§. 153.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämtliche Volksschulen des Landes Anwendung.

Wenn jedoch in den Volksschulen ein umfassenderer Unterricht, namentlich in fremden Sprachen, ertheilt wird, so sind die Gemeinden zur Erhebung eines angemessenen Schulgeldes ermächtigt.

§. 154.

Fortbildungsschulen, welche sich an die Volksschulen anschließen und eine weitere Ausbildung der Knaben für ihren künftigen Lebensberuf bezwecken, sind auf Kosten der Gemeinden einzurichten und zu unterhalten. Es bleiben weitere gesetzliche Vorschriften in Ansehung derselben vorbehalten.

§. 155.

Alle das Volksschulwesen betreffende Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehen, werden hiermit aufgehoben.

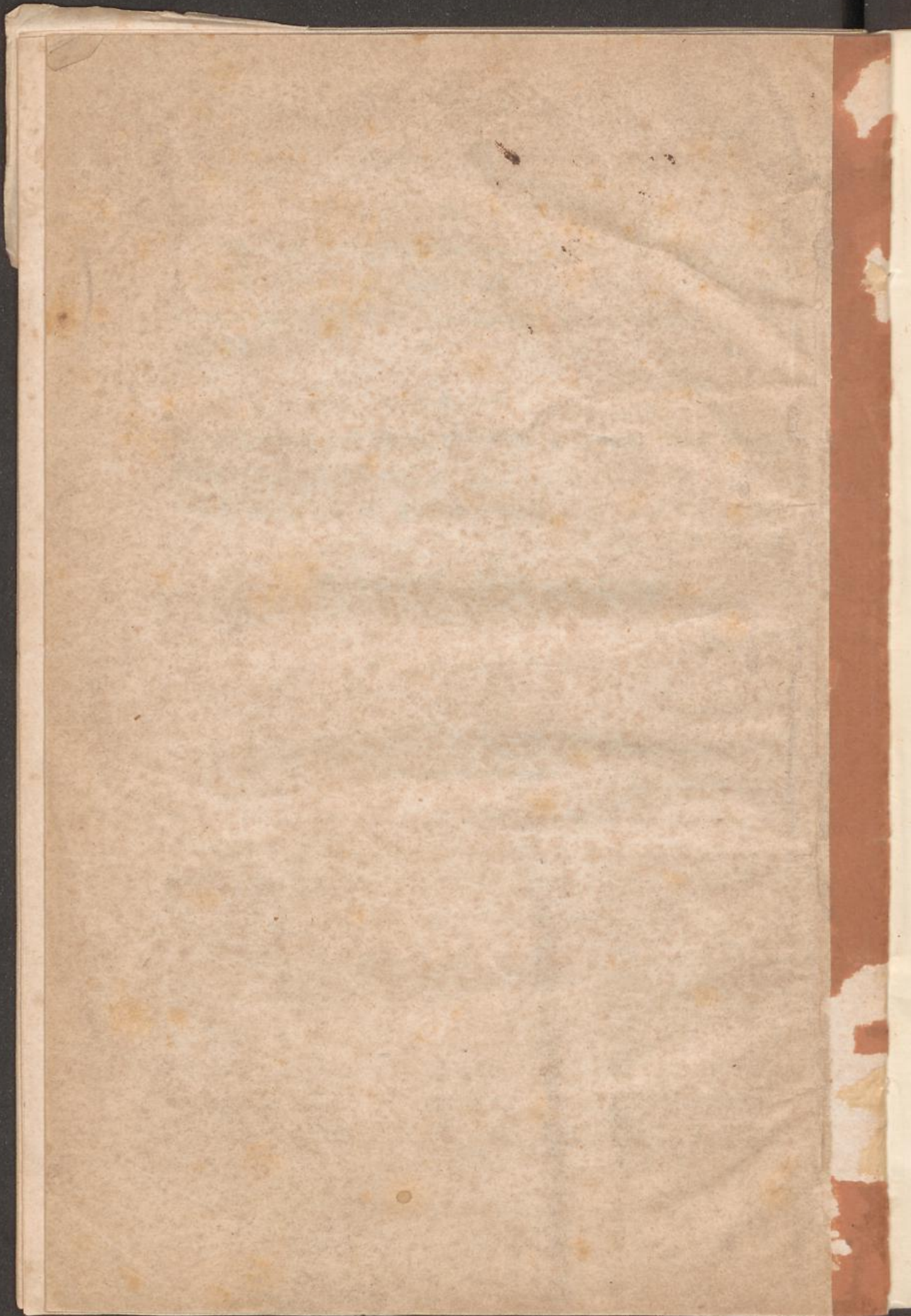
§. 156.

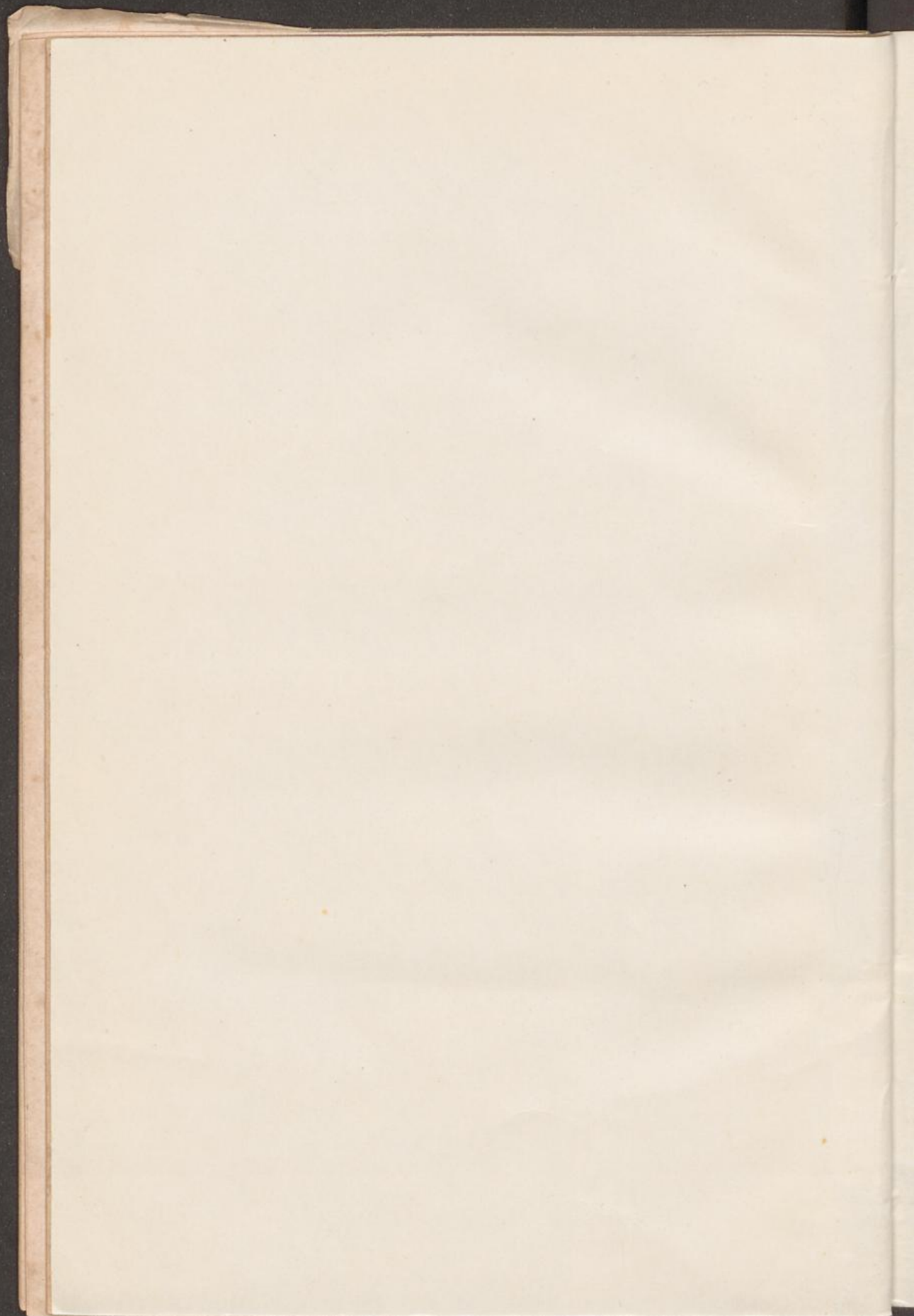
Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Januar 1850 an in Kraft.

Detmold den 11. December 1849.

Leopold, Fürst zur Lippe.

Petri.





8 959 970

Lippische Landesbibliothek



04230743

